

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

– Drucksache 21/8235 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1069. Sitzung am 16. Oktober 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 3b EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die geplante Erhöhung des maximal zulässigen Grundlohnbetrags für die Berechnung der Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit nach § 3b Absatz 2 Satz 1 EStG von bisher 50 Euro auf 75 Euro verzichtet werden kann. Der Bundesrat schlägt vor, stattdessen die in § 3b EStG aufgeführten Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit von derzeit 50 Prozent bzw. 125 Prozent moderat anzuheben.

Begründung:

Der maßgebliche Grundlohnbetrag für die Berechnung der steuerlich begünstigten Zuschläge ist aktuell einheitlich auf einen Stundenlohn von 50 Euro begrenzt. Eine nur bei Sonntags- und Feiertagszuschlägen, nicht aber für Zuschläge für Nachtarbeit geltende Anhebung des maximal zulässigen Grundlohnbetrags führt zu einer zusätzlichen Verkomplizierung. Dies steht den Steuervereinfachungsbestrebungen entgegen. Bei der Berechnung der steuerfreien Zuschläge müsste zukünftig zwischen Nachtarbeit einerseits und Sonntags- und Feiertagsarbeit andererseits differenziert werden. Insbesondere für Nachtarbeit an Sonn- und Feiertagen ergibt sich dadurch ein zusätzlicher Berechnungs- und Bürokratieaufwand, der vermieden werden sollte.

Zudem profitieren von der Anhebung der Grundlohngrenze nur Besserverdienende. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Schichtdienst, wie z. B. im Hotel- und Gastgewerbe, in der Pflege bzw. als Bandarbeiterinnen oder Bandarbeiter in der Industrie, erhalten in der Regel keine Grundlöhne, die über der bisherigen Höchstgrenze von 50 Euro liegen. Bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit unteren und mittleren Einkommen führt die Anhebung des Grundlohns zu keiner steuerlichen Entlastung.

Beispiele:

Das Einstiegsgehalt von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten an kommunalen Krankenhäusern

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beträgt nach dem Tarifvertrag für Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) 5 772 Euro im Monat; dies entspricht umgerechnet einem nach § 3b EStG zugrunde zu legenden Stundenlohn von 34,92 Euro (5 772 Euro : 38 × 4,35).

In Handwerksberufen stellt sich dies nicht anders dar: Nach dem Tarifvertrag IG Metall erhalten Arbeitnehmende z. B. in Niedersachsen in der höchsten Entgeltgruppe (EG 11) in der Hauptstufe ein Grundgehalt von 7 063 Euro; dies entspricht umgerechnet einem Stundenlohn von 42,73 Euro (7 063 Euro : 38 × 4,35). Selbst in der höchsten Entgeltgruppe bringt die Anhebung der Grundlohngrenze keine steuerlichen Vorteile.

Durch das Einkommensteuerreformgesetz sollen Arbeitsanreize gezielt gesetzt werden. Der Bundesrat hält Arbeitsanreize aber nicht nur für Beschäftigte in den höheren Gehaltsklassen, sondern vor allem auch für Arbeitnehmende mit unteren und mittleren Einkommen für erforderlich, um z. B. dringend benötigte Pflegekräfte sowie Servicekräfte im Hotel- und Gastgewerbe zu gewinnen.

Die Anhebung des maximal zulässigen Grundlohns für Sonntags- und Feiertagsarbeit führt zu Steuerermindereinnahmen in Höhe von 70 Millionen Euro (volle Jahreswirkung). Von dieser Steuererleichterung würden ausschließlich Besserverdienende profitieren. Der Bundesrat schlägt vor, auf die Anhebung des maximal zulässigen Grundlohns zu verzichten und stattdessen die in § 3b Absatz 1 EStG geregelten Prozentsätze, die derzeit bei 50 Prozent für Sonntagsarbeit und 125 Prozent für Feiertagsarbeit liegen, moderat anzuheben, um sozial ausgewogen alle Einkommensgruppen zu begünstigen.

Durch die Anhebung (nur) der Prozentsätze für Sonntags- und Feiertagsarbeit und nicht der Prozentsätze für Nachtarbeit wird der gewünschte Effekt ohne zusätzlichen Bürokratieaufwand erreicht.

2. Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c (§ 29 Absatz 1 Nummer 4 GewStG)

In Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c § 29 Absatz 1 Nummer 4 ist nach der Angabe „Energieeffizienzgesetzes“ die Angabe „oder Informationstechnik in einem Rechenzentrum nach § 2 Nummer 2 des Energieeffizienzgesetzes“ einzufügen.

Begründung:

Der besondere Zerlegungsmaßstab würde bei alleiniger Anknüpfung an den Betrieb eines Rechenzentrums im Sinne des § 2 Nummer 18 des Energieeffizienzgesetzes-Entwurf (EnEfG-E) lediglich die Struktur oder eine Gruppe von Strukturen erfassen, die für die Beherbergung, Vernetzung und den Betrieb von Computersystemen und Servern sowie der zugehörigen Ausrüstung zur Speicherung, Verarbeitung und/oder Verbreitung von Daten und für damit verbundene Tätigkeiten genutzt wird.

Dies lässt unberücksichtigt, dass der Betreiber eines Rechenzentrums nicht zugleich der Betreiber der darin enthaltenen Informationstechnik (Computersysteme/Server) sein muss (§ 2 Nummer 1 EnEfG-E). Regelmäßig erfolgt der Betrieb von Rechenzentren im Wege der Co-Lokation. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung innerhalb eines Rechenzentrums, die darin besteht, technische Infrastruktur bereitzustellen, innerhalb derer Kunden ihre eigene Informationstechnik betreiben können (§ 2 Nummer 3 EnEfG-E). Nicht der Betreiber des Rechenzentrums, sondern die Kunden stellen sodann die Computersysteme und Server in den dafür vorgesehenen (unter anderem) Serverräumen auf und gelten als Betreiber dieser Informationstechnik (§ 2 Nummer 2 EnEfG-E).

Der in der Begründung zum Gesetzentwurf bereits angesprochene erhebliche Bedarf an Energie und Wasser wird maßgeblich von dieser Informationstechnik ausgelöst und ist im Ergebnis der alleinige Grund für den Bau eines Rechenzentrums. Der Wert der Technik übersteigt regelmäßig die Kosten für den Bau der Rechenzentren selbst. Auch ist es gerade diese Technik, die die Unternehmen für den Betrieb ihres Unternehmens benötigen.

Übt ein Unternehmer seine Tätigkeit allein durch den Betrieb von Informationstechnik im Wege der Co-Lokation aus, würde auch nach dem Gesetzentwurf hierfür wiederum der Regelmaßstab nach

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 29 Absatz 1 Nummer 1 GewStG greifen. Wegen des hohen Automatisierungsgrades profitieren die Standortkommunen jedoch zumeist nicht vom Gewerbesteueraufkommen.

Daher sollte ein besonderer Zerlegungsmaßstab nicht nur den Fall erfassen, in dem der Betreiber des Rechenzentrums zugleich der Betreiber der Informationstechnik ist. Vielmehr sollten auch die Fälle erfasst werden, in denen der Unternehmer allein Informationstechnik im Wege der Co-Lokation innerhalb eines oder mehrerer Rechenzentren betreibt.

Darüber hinaus wird durch die vorgeschlagene Ergänzung vermieden, dass die geplante Regelung im Ganzen nicht greift, wenn ein Betreiber eines Rechenzentrums zugleich auch Informationstechnik im Wege der Co-Lokation innerhalb eines anderen Rechenzentrums betreibt. Denn in diesem Fall würde der Unternehmer gerade nicht „ausschließlich“ Rechenzentren betreiben.

3. Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c (§ 29 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 – neu – GewStG)

Nach Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c § 29 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Die Bundesregierung wird diese Regelung spätestens vier Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraumes 2027 evaluieren und bei Bedarf einen alternativen Zerlegungsmaßstab prüfen.“

Begründung:

Spätestens vier Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraums 2027, für den die Regelung erstmals gilt, evaluiert die Bundesregierung, ob die Heranziehung der nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung als Zerlegungsmaßstab zu einer angemessenen Erhöhung des Zerlegungsanteils der Standortgemeinden geführt hat. Eine Frist von vier Jahren ist angesichts der zeitverzögerten Abläufe im Veranlagungsverfahren zur Gewerbesteuer erforderlich.

Führt die Evaluierung zu dem Ergebnis, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde, prüft die Bundesregierung die Einführung eines alternativen Zerlegungsmaßstabs.

4. Zu Artikel 3 allgemein (Besteuerung von Rechenzentren)

- a) Der Bundesrat betont, dass Rechenzentren eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Digitalisierung, die Entwicklung neuer Technologien und die Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Standorts Deutschland darstellen. Der Ausbau des Digitalstandorts Deutschland mit dem größten Internetknoten Europas, DE-CIX, ist somit von zentraler Bedeutung für die digitale und wirtschaftliche Entwicklung sowie die technologische Souveränität der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Der Ausbau der digitalen Infrastrukturen, insbesondere von Rechenzentren, erfordert jedoch den Einsatz enormer Ressourcen vor Ort. Bisher tragen Rechenzentren aufgrund des fehlenden besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabs nur unzureichend zu diesen Kosten bei. Dies führt zu Finanzierungsproblemen auf kommunaler Ebene und mangelnder Akzeptanz, insbesondere auch durch die flächenintensiven Verdrängungseffekte von Rechenzentren gegenüber bisherigen Nutzungen.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass derzeit keine sachgerechte Besteuerung von Rechenzentren stattfindet, was auf die aktuellen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist. Um die digitale Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland zu stärken, sind jedoch eine angemessene Beteiligung an den Infrastrukturkosten und die Akzeptanz vor Ort unabdingbar.
- d) Der Bundesrat begrüßt daher die im Entwurf des Einkommensteuerreformgesetzes 2027 vorgesehene Anpassung der steuerlichen Behandlung von Rechenzentren. Künftig sollen 90 Prozent des Gewerbesteuermessbetrags anhand der nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung und 10 Prozent anhand der Arbeitslöhne auf die beteiligten Gemeinden verteilt werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- e) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass Umgehungstatbestände, insbesondere durch internationale Steuervermeidungsmodelle, wirksam ausgeschlossen werden müssen. Andernfalls steht dies im Widerspruch zum Zweck der geplanten Gesetzesänderung und führt zu einer illegitimen Marktverzerrung.
- f) Der Bundesrat bittet in diesem Kontext, zu gewährleisten, dass die vorgesehene Regelung nicht durch die Ergänzung eines Rechenzentrums um einen lediglich unerheblichen Nebenbetrieb umgangen werden kann. Hierzu sollte der Passus in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c „... bei Betrieben, die ausschließlich Rechenzentren ...“ dahingehend angepasst werden, dass auf Betriebe abgestellt wird, die „... dem jährlichen Ertrag nach überwiegend Rechenzentren ...“ betreiben. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Regelung durch die Aufnahme wirtschaftlich unerheblicher Nebenbetriebe umgangen wird und der mit der Neuregelung verfolgte Zweck verfehlt wird.

Begründung:

Rechenzentren sind eine zentrale Infrastruktur der digitalen Wirtschaft. Ihre Bedeutung nimmt insbesondere durch die zunehmende Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung, Cloud-Anwendungen, künstliche Intelligenz und datenintensive Technologien weiter zu. Eine leistungsfähige und verlässliche Rechenzentrumsinfrastruktur ist daher von strategischer Bedeutung für die digitale Souveränität, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit Deutschlands.

Für die Standortkommunen entstehen jedoch erhebliche Flächen- und Energiebelastungen, denen häufig nur begrenzte lokale Beschäftigungs- und Steuereffekte gegenüberstehen. Die Ansiedlung von Rechenzentren stößt daher zunehmend auf Widerstand in den Kommunen. Zudem schaffen Rechenzentren im Verhältnis zu ihrem Flächenbedarf und Investitionsvolumen vergleichsweise wenige dauerhafte Arbeitsplätze am Standort. Wertvolle Gewerbe- und Industrieflächen werden dadurch langfristig gebunden. Dies kann insbesondere in Kommunen mit begrenzten Flächenreserven zu einem erheblichen Zielkonflikt führen.

Eine veränderte steuerliche Beteiligung ist insbesondere für Standortkommunen von Rechenzentren von Bedeutung, da sie durch die Ansiedlung Flächen bereitstellen und zusätzliche infrastrukturelle sowie planerische Aufgaben übernehmen, ohne bislang in jedem Fall in angemessenem Umfang an den daraus entstehenden wirtschaftlichen Erträgen beteiligt zu sein. Eine stärkere kommunale Beteiligung kann daher dazu beitragen, die mit der Ansiedlung verbundenen Belastungen besser auszugleichen und die Bereitschaft der Kommunen zur Bereitstellung geeigneter Flächen zu erhöhen.

Dabei muss die Neuregelung so ausgestaltet werden, dass ihre Zielsetzung nicht durch steuerliche Gestaltungen oder Umgehungstatbestände unterlaufen werden kann. Nur wenn die Regelung tatsächlich zu einer angemessenen Beteiligung der Standortkommunen führt und zugleich faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet, kann sie ihren beabsichtigten Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Rechenzentrumsinfrastruktur leisten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 3b EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelung setzt den Koalitionsausschussbeschluss vom 2. Juli 2026 1:1 um. Zudem dürfte selbst eine moderate Erhöhung der Zuschlagssätze voraussichtlich zu nicht unerheblichen Steuermindereinnahmen führen.

Zu Ziffer 2 Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c (§ 29 Absatz 1 Nummer 4 GewStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Betrieb eines Rechenzentrums im Sinne des § 29 Absatz 1 Nummer 4 GewStG umfasst auch die Überlassung von Flächen und Infrastruktur dieses Rechenzentrums an Dritte zur Nutzung im Rahmen des sog. Co-Location. Der Betrieb von Informations-technik in einem anderen Rechenzentrum geht demgegenüber über den reinen Betrieb eines Rechenzentrums hinaus und ist daher zutreffender Weise nicht von der Regelung erfasst.

Die mit der vorgeschlagenen Ergänzung „oder Informationstechnik in einem Rechenzentrum nach § 2 Nummer 2 des Energieeffizienzgesetzes“ in erster Linie angestrebte Erfassung auch der Betreiber der Informationstechnik lehnt die Bundesregierung ab. Bei diesen handelt es sich in der Regel nicht um Betreiber eines Rechenzentrums, sondern um Unternehmen, die lediglich im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit eigene IT-Infrastruktur in einem fremden Rechenzentrum aufstellen und am Markt weitere digitale Leistungen erbringen (z. B. Cloud-Dienste, Hosting, Datenverarbeitung oder den Betrieb digitaler Plattformen). Diese sind somit nicht ausschließlich Betreiber der Informationstechnik des Rechenzentrums, sodass die Ergänzung insoweit ins Leere liefe.

Zu Ziffer 3 Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c (Einführung einer Evaluierungsklausel für den Zerlegungsmaßstab bei Rechenzentren, § 29 Absatz 1 Nummer 4 GewStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Bedarf einer expliziten gesetzlichen Evaluierungsklausel wird nicht gesehen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in der Vergangenheit gerade im Bereich von gesetzlichen Sonderzerlegungsmaßstäben im Bereich der Gewerbesteuer gezeigt, dass diese stets im Blick behalten und bei Bedarf nachjustiert werden (vgl. Aufteilungsmaßstab bei Windkraftanlagen). Eine gesetzliche Evaluierungsklausel birgt demgegenüber die Gefahr einer unerwünschten Rechtsunsicherheit und würde somit die Planungs- und Rechtssicherheit der Kommunen und Unternehmen beeinträchtigen.

Zu Ziffer 4 Zu Artikel 3 allgemein (Besteuerung von Rechenzentren)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Das Tatbestandsmerkmal der Ausschließlichkeit ist für die Anwendung der besonderen Zerlegungsmaßstäbe für Rechenzentren erforderlich und beizubehalten. Das Tatbestandsmerkmal der Ausschließlichkeit ist bei Anwendung der Sonderzerlegungsmaßstäbe kein Novum und vermeidet - wie bereits bei den in § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 GewStG normierten besonderen Zerlegungsmaßstäben für den ausschließlichen Betrieb von Windkraft- und Solaranlagen bzw. Energiespeichereinrichtungen - bei Unternehmen, die neben einem Rechenzentrum noch andere betriebliche Tätigkeiten ausüben (z. B. Unternehmen mit industrieller Fertigung und einem Rechenzentrum), Verwerfungen bei den kommunalen Messbetragsanteilen.

Der Vorschlag, anstelle der Ausschließlichkeit auf den überwiegenden Anteil des jährlichen Ertrags aus dem Betrieb von Rechenzentren abzustellen, ist abzulehnen, da dies erheblichen bürokratischen Aufwand sowie zusätzliche Auslegungs- und Abgrenzungsfragen und damit Rechtsunsicherheit – auch für die Standortkommunen – zur Folge hätte. Ein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot liegt zudem nicht vor, wenn es sich um Geschäfte

handelt, die der Betrieb eines Rechenzentrums üblicherweise mit sich bringt und die der Aufnahme, Fortführung und Abwicklung der Haupttätigkeit dienen.

BMF sind keine internationalen Steuervermeidungsmodelle im Zusammenhang mit dem besonderen Zerlegungsmaßstab nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewStG-E bekannt. Rechenzentren im Inland begründen stets eine Betriebsstätte i. S. d. § 12 AO, so dass eine Gewerbesteuerpflicht des inländischen Betriebs § 2 GewStG gegeben ist und es unter den Voraussetzungen des § 28 GewStG auch zu einer Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags kommt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.